

Satzung über die Benutzung des Zentralen Omnibusbahnhofes der Stadt Nürnberg (Busbahnhofbenutzungssatzung – ZOBBenS)

Vom 21. März 2016 (Amtsblatt S. 98)

Die Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 485), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Öffentliche Einrichtung und Zweck
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Benutzung
- § 4 Anordnungen für den Einzelfall
- § 5 Ersatzvornahme
- § 6 Haftung
- § 7 Bewirtschaftung und Gebühren
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Inkrafttreten

Anlage zu § 2 - Lageplan

§ 1

Öffentliche Einrichtung und Zweck

- (1) Die Stadt Nürnberg betreibt und unterhält den Zentralen Omnibusbahnhof (ZOB) an der Käte-Strobel-Straße als öffentliche Einrichtung im Sinne von Art. 21 GO.
- (2) Der ZOB dient dem nationalen und internationalen Busreise- und Linienverkehr. Eine anderweitige Nutzung ist nur mit vorheriger Genehmigung der Stadt Nürnberg gestattet.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im beigefügten Lageplan des Servicebetriebs Öffentlicher Raum Nürnberg vom 5. Februar 2016 (Maßstab 1 : 1.000) gekennzeichneten Bereich. Als Grenze des Geltungsbereichs gilt die Innenkante der Begrenzungslinie. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Benutzung

- (1) Auf dem ZOB gelten die Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes und der Straßenverkehrsordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Busbahnhofbenutzungssatzung

850.098

(2) Der Aufenthalt der Busse auf dem ZOB ist auf das Ein- und Aussteigen der Fahrgäste sowie auf das Be- und Entladen des Gepäcks beschränkt. Für diesen Zweck wird eine maximale Aufenthaltsdauer von 15 Minuten festgesetzt.

(3) Ankommende Fahrzeuge haben die ausgewiesenen Stellplätze zu nutzen. Sollte es zu Wartezeiten kommen, ist ein Rückstau in den fließenden Verkehr zu vermeiden, wobei die Zu- und Ausfahrt freizuhalten sind.

(4) Für Krankenkraftwagen ist eine gesonderte Fläche ausgewiesen.

(5) Den Weisungen und Anordnungen der von der Stadt für die Überwachung und Kontrolle eingesetzten Personen sowie der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten.

(6) Sämtliche Nutzer haben sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Insbesondere ist untersagt:

1. das Laufenlassen der Motoren;
2. das Parken von Bussen über den Zeitraum des Fahrgastwechsels gemäß Abs. 2 hinaus;
3. die Einfahrt von anderen Fahrzeugen als Bussen, Taxen und Krankenkraftwagen;
4. die Verunreinigung der Fläche;
5. das Lagern, die Veranstaltung von Vergnügungen und das Abhalten von Feiern;
6. das Betteln in jeder Form.

§ 4

Anordnungen für den Einzelfall

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem ZOB können Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden.

§ 5

Ersatzvornahme

(1) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist auf Kosten des Verursachers beseitigt werden.

(2) Einer vorherigen Androhung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Ersatzvornahme zur Verhütung oder Unterbindung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder zur Abwehr einer drohenden Gefahr erforderlich ist.

§ 6

Haftung

Die Benutzung des ZOB erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet für Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7**Bewirtschaftung und Gebühren**

- (1) Die Stadt bewirtschaftet den ZOB tagsüber. Dazu kann sie sich eigenen Personals oder eines beauftragten Dritten bedienen.
- (2) Die genaue Festlegung der Bewirtschaftungszeiten erfolgt nach Bedarf und wird vom Servicebetrieb Öffentlicher Raum festgelegt.
- (3) Für die Benutzung des ZOB werden Gebühren nach der Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Zentralen Omnibusbahnhofs (Busbahnhofbenutzungsgebührensatzung – ZOBGebS) der Stadt Nürnberg erhoben.

§ 8**Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich

1. entgegen § 3 Abs. 2 die Aufenthaltsdauer von 15 Minuten überschreitet;
2. entgegen § 3 Abs. 5 einer Weisung oder Anordnung des Aufsichtspersonals nicht Folge leistet;
3. entgegen § 3 Abs. 6 Satz 1 einen anderen gefährdet, schädigt, oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt;
4. entgegen § 3 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 den Motor laufen lässt;
5. entgegen § 3 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 einen Bus über den zulässigen Zeitraum des Fahrgastwechsels hinaus parkt;
6. entgegen § 3 Abs. 6 Satz 2 Nr. 3 mit einem anderen Fahrzeug als einem Bus, einer Taxe oder einem Krankenkraftwagen einfährt;
7. entgegen § 3 Abs. 6 Satz 2 Nr. 4 die Fläche verunreinigt;
8. entgegen § 3 Abs. 6 Satz 2 Nr. 5 lagert, feiert oder eine Vergnügung veranstaltet;
9. entgegen § 3 Abs. 6 Satz 2 Nr. 6 bettelt.

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. April 2016 in Kraft.